

# Berufsordnung

## Art. 1 Berufsgrundsätze

---

1.1 Der diplomierte Mentalcoach / akademische Mentalcoach, im weiteren Text Mentalcoach, gemäss Schweizerischer Mental Coaching Verband, im weiteren Text SMCV, dient der Gesundheit und der ganzheitlichen Persönlichkeitsentwicklung.

Der erfüllt seine Aufgabe nach seinem Gewissen und nach Erfahrung der philosophischen und psychologischen Überlieferung.

1.2 Der Mentalcoach verhält sich bei der Ausübung seines Berufs würdig und vermeidet alles, was dem Ansehen seines Berufstandes schaden könnte.

## Art. 2 Berufspflichten

---

2.1 Der Mentalcoach verpflichtet sich, seinen Beruf gewissenhaft auszuüben und bei seinen Klienten stets diejenigen Methoden anzuwenden, die nach seiner Überzeugung auf dem einfachsten Weg zum Erfolg oder doch einer positiven Veränderung im gewünschten Bereich führen, ohne sie zu unnötigen wirtschaftlichen Ausgaben zu veranlassen.

2.2 Der Mentalcoach hat sich der Grenzen seiner Wissens und Könnens bewusst zu sein. Soweit den Mentalcoach gesetzliche Bestimmungen eingrenzen, sind die Beschränkungen zu beachten.

2.3 Die persönliche Ausgangslage des Klienten ist stets mit taktvoller Rücksichtnahme zu würdigen.

2.4 Der Mentalcoach ist verpflichtet, sich über die für die Berufsausübung geltenden Vorschriften zu informieren und sie zu beachten.

2.5 Der Mentalcoach ist bei der Ausübung seines Berufs frei. Er kann ablehnen, insbesondere dann, wenn er der Überzeugung ist, dass das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen ihm und dem Klienten nicht besteht. Seine Verpflichtung, in Notfällen zu helfen, bleibt davon unberührt.

### **Art. 3 Schweigepflicht**

---

3.1 Der Mentalcoach verpflichtet sich, über alles Schweigen zu bewahren, was ihm bei der Ausübung seines Berufs anvertraut wird oder zugänglich gemacht wird.

3.2 Der Mentalcoach hat seine Helfer und die Personen, die zur Vorbereitung auf den Beruf unter seiner Aufsicht tätig sind, über die Pflicht der Verschwiegenheit zu belehren und dies schriftlich festzuhalten.

3.3 Der Mentalcoach hat die Pflicht zur Verschwiegenheit auch gegenüber seinen Familienangehörigen zu beachten.

3.4 Der Mentalcoach darf ein Berufsgeheimnis nur offenbaren, wenn der Klient ihn von der Schweigepflicht entbunden hat. Dies gilt auch gegenüber Angehörigen eines Klienten, wenn nicht die Eigenart einer eventuellen Erkrankung ggf. Behandlung durch einen Mediziner aus Sicht des Mentalcoach notwendig macht !

3.5 Auskünfte über den Zustand eines Arbeitnehmers an seinen Arbeitgeber dürfen nur mit Zustimmung der ersteren gegeben werden.

3.6 Die Offenbarung eines Berufsgeheimnisses ist dann gerechtfertigt, wenn sie zur Erfüllung einer Rechtspflicht notwendig ist.

#### **Art. 4 Sorgfaltspflicht**

---

4.1 Der Mentalcoach stellt sein ganzes Wissen und Können in den Dienst seines Berufes und wendet jede mögliche Sorgfalt bei der Betreuung seiner Klienten an.

4.2 Heilungs- und Erfolgsverspreche sind in jeder Form unzulässig.

#### **Art. 5 Weiterbildungspflicht**

---

5.1 Der aktive Mentalcoach ist aufgefordert jährlich eine Weiterbildung von mindestens einem Tag zu Interventionstechniken, zur Persönlichkeitsentwicklung oder zu angrenzenden Themen zu besuchen.

5.2 Der Weiterbildungsnachweis muss spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung unaufgefordert dem Sekretariat eingereicht werden.

Bei Nichteinreichung 2 Jahre in Folge entscheidet der Vorstand über einen Ausschluss aus dem Verband.

#### **Art. 6 Praxisort, Anschrift, Telefonnummer**

---

6.1 Ändert der Mentalcoach seinen Praxisort, seinen Wohnsitz oder seine Telefonnummer, teilt er dies unter Angaben der neuen Anschrift unaufgefordert dem Sekretariat mit.

## **Art. 7 Haftpflicht**

---

7.1 Dem Mentalcoach wird empfohlen, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschliessen.

7.2 Der Mentalcoach hat von der Einleitung eines Strafverfahrens von der Geltungsmachung berufsbedingter Schadenersatzansprüchen gegen ihn innerhalb eines Monats nach Anklageerhebung dem SMCV schriftlich Mitteilung machen. Ebenso ist das Mitglied verpflichtet dem SMCV über den Ausgang des Verfahrens schriftlich in Kenntnis zu setzen. Die erforderlichen Angaben sind dabei lückenlos und in aller Offenheit anzugeben. Bei Zuwiderhandeln wird das Mitglied ausgeschlossen.

## **Art. 8 Meldepflicht**

---

8.1 Der Mentalcoach übt einen freien Beruf aus.

8.2 Der Mentalcoach hat sich nach gesetzlichen Vorschriften mit der Praxisaufnahme bei der Stadt – bzw. Gemeindeverwaltung anzumelden.

## **Art. 9 Berufsinsignien**

---

9.1 Der Mentalcoach SMCV erhält vom seinem Berufsverband einen Berufsausweis.

9.2 Der Berufsausweis dient dazu, sich in erforderlichen Situationen als aktiver Mentalcoach SMCV ausweisen zu können.

9.3 Der Mentalcoach hat die Bewilligung das SMCV Logo auf schriftlichen Unterlagen zu verwenden.

## **Art. 10 Berufsaufsicht**

---

10.1 Der Mentalcoach unterstellt sich im Interesse des Berufstandes der Berufsaufsicht seines Berufsverbands dem SMCV.

10.2 Dem Vorstand als Vertreter des Berufsverbands oder dem ausweislich Beauftragten wird das Recht zugestanden, sich über die geordnete Berufstätigkeit des Mentalcoach an Ort und Stelle zu vergewissern.

10.3 Der Mentalcoach übernimmt die Verpflichtung, notwendigen Anordnungen des SMCV nachzukommen. Gegen Anordnungen, die nach Ansicht des Mentalcoach ungerechtfertigt sind, kann entsprechend der Satzung des SMCV Einspruch erhoben werden.

## **Art. 11 Änderungen und Ergänzungen**

---

11.1 Änderungen und Ergänzungen dieser Berufsordnung bedürfen der Zustimmung des Vorstands des SMCV nach Mehrheitsprinzip.

## **Art. 12 Inkrafttreten**

---

12.1 Diese Berufsordnung tritt ab sofort in Kraft.

